

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH - 1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/6_2010

Lausanne, 14. Juni 2010

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 10. Juni 2010 (4A_458/2009)

Bundesgericht weist Beschwerde des Fussballspielers Adrian Mutu ab

Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 10. Juni 2010 die Beschwerde von Adrian Mutu gegen einen Entscheid des Tribunal Arbitral du Sport (TAS) abgewiesen. Das TAS hatte den rumänischen Fussballspieler zur Zahlung von über EUR 17 Mio. an seinen ehemaligen Arbeitgeber, Chelsea Football Club Limited (Chelsea), verurteilt.

Im August 2003 schlossen Adrian Mutu und Chelsea einen auf fünf Jahre befristeten Arbeitsvertrag ab. Am 28. Oktober 2004 kündigte Chelsea den Vertrag nach einem positiv ausgefallenen Dopingtest fristlos. Der Fussballer, der Kokain konsumiert hatte, wurde in der Folge für sieben Monate für sämtliche Wettkämpfe gesperrt. Im Mai 2006 klagte Chelsea gegen Adrian Mutu auf Schadenersatz wegen Verletzung des Arbeitsvertrags. Mit Entscheid vom 7. Mai 2008 hiess die zuständige Instanz der FIFA das Begehren des Fussballclubs teilweise gut. Adrian Mutu focht diesen Entscheid beim TAS an. Mit Schiedsspruch vom 31. Juli 2009 wies dieses die Berufung ab und verurteilte Adrian Mutu zur Zahlung von EUR 17'173'990 plus Zins an Chelsea.

Mit Urteil vom 10. Juni 2010 hat das Bundesgericht die von Adrian Mutu gegen den Entscheid des TAS erhobene Beschwerde abgewiesen. Es erachtete zunächst den Vorwurf der fehlenden Unparteilichkeit gegenüber zwei der drei am Verfahren beteiligten Schiedsrichtern für nicht stichhaltig. In der Sache wies das Bundesgericht darauf hin, dass es im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit nicht wie eine Berufungsinstanz erneut über die Streitsache entscheiden könne, sondern nur einzelne sehr einschränkend gere-

gelte Beschwerdegründe überprüfe, und zwar auf Grundlage des im angefochtenen Entscheid festgestellten Sachverhalts. Im vorliegenden Fall hatte das Bundesgericht einzig zu prüfen, ob der Betrag der Schadenersatzforderung, die dem englischen Fussballclub zugesprochen wurde, fundamentale Rechtsgrundsätze missachte, die Grundlage jeder Rechtsordnung bilden sollten (Ordre public). Nach Auffassung des Bundesgerichts war dies nicht der Fall, weshalb sich die Beschwerde des Fussballspielers als unbegründet erwies.

Kontakt: Lorenzo Egloff, Adjunkt des Generalsekretärs

Tel. 021 318 97 16; Fax 021 323 37 00

E-Mail: presse@bger.admin.ch

Hinweis: Das Urteil ist ab 14. Juni 2010 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 4A_458/2009 ins Suchfeld ein.